



Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Emissionsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Verrechnungsentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Verrechnungsentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Erfüllung der Pflichten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), insbesondere für die Beschaffung von Emissionszertifikaten, zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
6. Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Betrieb von Messeinrichtungen und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs, dem Kauf oder die Miete von Verteilmesseinrichtungen, (Fern-)Ablesung und Erstellung von Einzelabrechnungen nach den Vorgaben der HeizKostV zu zahlen. Der Kauf oder die Miete von Verteilmesseinrichtungen, (Fern-)Ablesung und Erstellung von Einzelabrechnungen werden durch einen anerkannten Mess- und Abrechnungsdienstleister auf der Grundlage eines bis zum 30.06.2029 laufenden Mess- und Abrechnungsdienstleistungsvertrag erbracht.
7. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzlicher Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) EEG-Umlage auf Strombezug
 - e) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - f) Privilegierung Energiesteuer
 - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - h) Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze)
8. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Emissionsentgelt, Grundentgelt und Verrechnungsentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Beheizte Wohnfläche, und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmerversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in Euro/MWh ermittelt. Der für den Kunden geltende Arbeitspreis (AP) wird anhand der Jahresverbrauchsmengen des Kunden in MWh/a und der darauf basierenden Einordnung in eine Arbeitspreisstufe ermittelt.

4. Das Emissionsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Emissionspreis (EP) in Euro/MWh ermittelt.
5. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten, beheizten Wohnfläche in m² und dem Grundpreis (GP) in Euro/m²/Jahr ermittelt. Der für den Kunden geltende Grundpreis (GP) wird anhand der vertraglich vereinbarten, beheizten Wohnfläche und der darauf basierenden Einordnung in eine Grundpreisstufe ermittelt.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte, beheizten Wohnfläche, gegebenenfalls durch eine vom Kunden zu beauftragende Fachfirma, nach Maßgabe der Vorgaben der DIN 277 für die Ermittlung von Nutzflächen abzüglich von Balkonflächen zu ermitteln und nachzuweisen. Der Kunde ist berechtigt, vor Vertragsschluss anstelle der Ermittlung nach Satz 1 die in einem Mietvertrag für das Versorgungsobjekt vereinbarte Fläche als vereinbarte, beheizten Wohnfläche anzugeben. Das Fernwärmerversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Flächenangaben des Kunden. Eine spätere Korrektur bleibt ohne Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage des Grundentgelts, es sei denn der Kunde weist nach, dass das Fernwärmerversorgungsunternehmen keinen oder einen geringeren Schaden aus der Korrektur hat.
7. Das Verrechnungsentgelt wird aus der Summe von Objekt-Wärmezählerentgelt und – soweit es sich um ein Mehrfamilienhaus mit einer Einzelabrechnung nach § 7 Abs. 2 – 5 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung für Tarifkunden (**Anlage 1**) handelt – Verteilungs-Warmwasserzählerentgelt und Verteilungsabrechnungsentgelt ermittelt.
 - a) Das Verteilungsabrechnungsentgelt wird aus der Summe für Liegenschaftsgrundentgelt, Einzelabrechnungsentgelt und Verteilungsentgelt ermittelt.
 - aa) Das Liegenschaftsgrundentgelt wird aus der Summe der zwei Komponenten Liegenschaftsgrundentgelt (allgemein) und Liegenschaftsgrundentgelt (bei Kostenermittlung nach Nutzergruppen) ermittelt.
Das Liegenschaftsgrundentgelt (allgemein) wird als Produkt des Liegenschaftsgrundpreis je Mehrfamilienhaus (Liegenschaft) und der Anzahl der Liegenschaften in €/Jahr ermittelt.
Das Liegenschaftsgrundentgelt (bei Kostenermittlung nach Nutzergruppen) wird als Produkt des Liegenschaftsgrundpreis je Mehrfamilienhaus (Liegenschaft) und der Anzahl der Liegenschaften in €/Jahr ermittelt, wenn mehr als 1 Nutzergruppe in der Liegenschaft abgerechnet werden (z. B. private Wohnung und Gewerbe).
 - bb) Das Einzelabrechnungsentgelt wird aus der Summe der zwei Komponenten Einzelabrechnungspreis (Funk) und Einzelabrechnungspreis (konventionell) ermittelt.
Der Einzelabrechnungspreis (Funk) wird als Produkt des Einzelabrechnungspreis je Abrechnung und der Anzahl der Abrechnungen bei Vorliegen eines Heizkostenverteilers mit Funktechnologie in €/a ermittelt.
Der Einzelabrechnungspreis (konventionell) wird als Produkt des Einzelabrechnungspreis je Abrechnung und der Anzahl der Abrechnungen bei Vorliegen eines konventionellen Heizkostenverteilers ohne Funktechnologie in €/a ermittelt.
 - cc) Das Verteilungsmessentgelt wird aus der Summe der drei Komponenten Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Funk), Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Verdunstung), Verteilungsmesspreis Warmwasserzähler (nur Auslesung) und Verteilungsmesspreis Wärme-, Kälte-, Sonderzähler ermittelt.

Der Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Funk) wird als Produkt aus Verteilungsgrundpreis und der Anzahl der Heizkostenverteiler mit Funktechnologie in €/Jahr berechnet

Der Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Verdunstung) wird als Produkt aus Verteilungsgrundpreis und der Anzahl der Heizkostenverteiler mit Verdunstungsprinzip in €/Jahr berechnet.

Der Verteilungsmesspreis Warmwasserzähler (nur Auslesung) wird als Produkt aus Verteilungsgrundpreis und der Anzahl der Warmwasserzähler in €/Jahr berechnet.

Der Verteilungsmesspreis Wärme-, Kälte-, Sonderzähler wird als Produkt aus Verteilungsgrundpreis und der Anzahl der Wärme-, Kälte-, Sonderzähler in €/Jahr berechnet..

Liegenschaftsgrundpreis, Einzelabrechnungspreis und Verteilungsmesspreise werden im Folgenden gemeinsam als Verteilungsabrechnungspreise bezeichnet.

- b) Das Verteilungs-Warmwasserzählerentgelt für den Warmwasserzähler wird als Produkt des Warmwasserzählerpreises in Euro/Zähler/Jahr, Anzahl der Warmwasserzähler und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
 - c) Das Objekt-Wärmezählerentgelt für den Objekt-Wärmezähler wird als Produkt aus dem für die jeweilige Verrechnungspreisstufe geltenden Objekt-Wärmezählerpreis in Euro/Zähler/Jahr, Anzahl der Objekt-Wärmezähler und Zeitablauf pro Jahr ermittelt. Der für den Kunden geltende Objekt-Wärmezählerpreis wird anhand des tatsächlichen Nenndurchflusses (Q_p) des installierten Objekt-Wärmezählers in m^3/h und der Einstufung in eine Objekt-Wärmezählerpreisstufe ermittelt.
8. Das Grund-, Verteilungs-Warmwasserzähler- und Objekt-Wärmezählerentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen und Preise nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, BEHG, AVBFernwärmeV, Heiz-KostV, etc.),
 - c) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen aus gesetzlichen Förderungssystemen zur Förderung der Ersetzung fossiler Energieträger durch Wasserstoff sowie anderer regenerativ erzeugter Brennstoffe (z. B. Biomethan),
 - d) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
 die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Kosten führt und
 - b) nicht durch eine gegenläufige Kostenveränderung einer anderen, insbesondere nicht durch eine bereits von einer in der Preisgleitklausel nach § 4 erfassten Gestehtungskostenart kompensiert wird (Gesamtkostenveränderung) und
 - c) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - d) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
6. Anpassungen der Preise nach Abs. 2 - 4 können bereits mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 - 4 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
7. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 6 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchlosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
8. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
9. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 7 oder einer Einrede nach Abs. 8 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. §§ 313, 314 BGB bleiben unberührt.
10. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 9 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehtungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 5 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 9, 11 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Anlagen- und Absatznummer jeweils als spezieller.
11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehtungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen, eine Gestehtungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - e) das Verhältnis verschiedener Gestehtungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - f) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehtungskosten wesentlich ändert, oder
 - g) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Erdgasmarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern, oder
 - h) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.
 Abs. 6 – 8 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
12. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, den in dem BHKW und Erdgaskessel des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesetzten fossilen Anteil des Brennstoffs Erdgas (zurzeit 100%) durch physische oder bilanzielle Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugten Wasserstoffs sowie anderer regenerativ erzeugter Brennstoffe (z. B. Biomethan) zu ersetzen (sog. „Fuelswitch“). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in diesem Fall berechtigt und verpflichtet, die Preise und die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Abs. 6 – 8 gilt entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
13. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z. B. G_0 , I_0 , L_0 , etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z. B. G , I , L , etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 11 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.



§ 4

Automatische Preis Anpassung

- Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung der Erdgaskosten (G/G_0), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (St/St_0) (Kostenelemente) und zu 15 % entsprechend

der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,15 + 0,45 \times \frac{G}{G_0} + 0,25 \times \frac{St}{St_0} + 0,15 \times \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ = der für die jeweilige Arbeitspreisstufe gültige Basis-Arbeitspreis:

Arbeitspreisstufe	AP ₀ (netto)
0 bis inkl. 50 MWh	50,50 €/MWh
ab 50 bis inkl. 100 MWh	47,50 €/MWh
ab 100 MWh	44,50 €/MWh

G = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex.

Der Erdgasindex wird gemäß Abs. 5 aus den vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer“ ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, 9-Steller, GP-Nummer: GP09-352227100).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

G₀ = der Basiswert des Erdgasindex für den Referenzzeitraum Januar 2019 - März 2021 von 76,41 (2015 = 100).

St = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex.

Der Stromindex wird gemäß Abs. 6 aus den vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622 und den in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für „Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, 6-Steller, GP-Nummer: GP09-351113).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

St₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum April 2020 - März 2021 von 111,22 (2015 = 100).

ME = das zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Marktelement.

Das Marktelement wird gemäß Abs. 6 aus den online-Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ in der Datenbank Genesis-Online anhand der Indexziffern „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“ ermittelt (Tabellencode: 61111-0006, Sonderpositionen, GP-Nummer: CC13-77).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

ME₀ = der Basiswert des Marktelements für den Referenzzeitraum April 2020 - März 2021 von 94,05 (2015 = 100).

- Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 65 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (I/I_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,10 + 0,25 \times \frac{L}{L_0} + 0,65 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin sind:

GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP₀ = der für die jeweilige Grundpreisstufe gültige Basis-Grundpreis.

Grundpreisstufe	GP ₀ (netto)
0 bis inkl. 350 m ²	4,55 €/m ² /Jahr
ab 350 bis inkl. 1.000 m ²	4,65 €/m ² /Jahr
ab 1.000 m ²	4,75 €/m ² /Jahr

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex.

Der Lohnindex wird gemäß Abs. 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. Positionsnummer D-06 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D-06).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum April 2020 - März 2021 von 100,34 (2020 = 100).

I = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex.

Der Investitionsgüterindex wird gemäß Abs. 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 und den online-Veröffentlichungen in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Indexziffern des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

I₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum April 2020 - März 2021 von 105,90 (2015 = 100).

- Der Verteilungs-Warmwasserzählerpreis und der Objekt-Wärmezählerpreis (VP) ändern sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) und zu 65 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (I/I_0) nach der Formel:

$$VP = VP_0 * \left(0,10 + 0,25 \times \frac{L}{L_0} + 0,65 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin sind:

VP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Verteilungs-Warmwasserzählerpreis und der Objekt-Wärmezählerpreis.

VP₀ = der für die Verrechnungspreisstufe gültige Basis-Verteilungs-Warmwasserzählerpreis und der Basis-Objekt-Wärmezählerpreis:



einer fehlenden gesetzlichen Festsetzung der Emissionszertifikatspreise berechtigt, den Vertrag zur automatischen Anpassung des Emissionspreises nach 2025 nach § 3 Abs. 11 e) durch eine Preisgleitklausel zu ergänzen.

	VP₀ (netto)
Verteilungs-Warmwasserzählerpreis	22,81 €/Zähler/Jahr
Objekt-Wärmezählerpreis	
Objekt-Wärmezählerpreisstufe:	
Q _p 1,5	64,45 €/Zähler/Jahr
Q _p 3,5	137,20 €/Zähler/Jahr
Q _p 6	246,33 €/Zähler/Jahr
Q _p 10	508,31 €/Zähler/Jahr
Q _p 15	869,98 €/Zähler/Jahr
größer Q _p 15	1.270,76 €/Zähler/Jahr

L, Lo, l und lo entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

- Die jeweils gültigen Verteilungsabrechnungspreise (vgl. § 2 Abs. 7 a) letzter Satz) VAP_{20xx} werden entsprechend den Preisanpassungsbedingungen des Mess- und Abrechnungsdienstleisters des Fernwärmeversorgungsunternehmens jährlich zum 01. Juli eines jeden Jahres um 1,8 % p. a. (VAP_{neu} = VAP_{20xx} x 1,018) angepasst.
- Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Verteilungs-Warmwasserzählerpreis und der Objekt-Wärmezählerpreis VP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Juli eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.
- Die Indexziffern für den Erdgasindex (G) nach Absatz 1 wird über einen Zeitraum von 27 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Anpassungsjahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Januar – Dezember des Vorjahres (x-2), die Monate Januar – Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar – März des jeweiligen Anpassungsjahres (x).
- Die weiteren Indexziffern nach Absatz 1 – 3 (St, ME, L, l) werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Anpassungsjahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate April - Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar – März des jeweiligen Anpassungsjahres (x).
- Die sich bei der Berechnung der Indexziffern ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise in Euro/MWh werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5

Staffelpreisvereinbarung Emissionspreis

- Die für das jeweilige Abrechnungsjahr gültigen Emissionspreise (EP_{2022/23 - 2025}) wurde aus dem gesetzlich festgelegten Preis für Emissionszertifikate (Stand: August 2021) für das jeweilige Kalenderjahr (§ 10 Abs. 2 BEHG), den weiteren in der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 - EBeV 2022 gesetzlich festgelegten Berechnungsfaktoren und dem aus den tatsächlich bestehenden Umwandlungsverlusten des Fernwärmeversorgungsunternehmens bei der Erzeugung und Verteilung von Fernwärme ermittelten Wärmeumwandlungsfaktor ermittelt.
- Für die nachstehend genannten Zeiträume gilt jeweils der nach der Berechnungsmethodik des Abs. 1 entsprechend steigende Emissionspreis (EP) (Staffelpreisvereinbarung):

Zeitraum	Emissionspreis (netto) (EP_{20xx})
01.07.2022-30.06.2023	7,42 €/MWh (0,742 ct/kWh)
01.07.2023-30.06.2024	8,46 €/MWh (0,846 ct/kWh)
01.07.2024-30.06.2025	10,54 €/MWh (1,054 ct/kWh)
01.07.2025-31.12.2025	12,62 €/MWh (1,262 ct/kWh)

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, sodass die Preise für Emissionszertifikate ab 2026 nicht prognostiziert werden können. Dabei ist für das Jahr 2026 (Stand: August 2021) ein Mindestpreis von 55 Euro/Emissionszertifikat und ein Höchstpreis von 65 Euro/Emissionszertifikat festgesetzt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall einer wesentlichen Veränderung der Emissionszertifikatskosten ab 2026 verpflichtet, den Preis nach § 3 Abs. 2 b) anzupassen; gleiches gilt, sofern die in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegten Festpreise der Jahre 2022 – 2025 durch den Gesetzgeber verändert werden. Es ist im Fall



Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG

Hinweis: Die unter 1. genannten Wärmepreise wurden zum 01.07.2021 berechnet. Eine erstmalige Preisanpassung findet zum 01.07.2022 (Vertragsbeginn) statt. Sie werden rechtzeitig vor dem 01.07.2022 über die dann geltenden Wärmepreise informiert.

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Wärmeabnahme	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 50 MWh	50,50 €/MWh	60,10 €/MWh
Ab 50 bis inkl. 100 MWh	47,50 €/MWh	56,53 €/MWh
Über 100 MWh	44,50 €/MWh	52,96 €/MWh
Angabe gem. § 3 Preisangabenverordnung	Preis netto	Preis brutto
0 bis inkl. 50 MWh	5,050 ct/kWh	6,010 ct/kWh
Ab 50 bis inkl. 100 MWh	4,750 ct/kWh	5,653 ct/kWh
Über 100 MWh	4,450 ct/kWh	5,296 ct/kWh

(Hinweis: Preisberechnung und Abrechnung erfolgt in Euro/MWh)

1.2 Emissionspreis

	Preis netto	Preis brutto
Bis 30.06.2022	0,00 €/MWh	0,00 €/MWh
01.07.2022-30.06.2023	7,42 €/MWh	8,83 €/MWh
01.07.2023-30.06.2024	8,46 €/MWh	10,07 €/MWh
01.07.2024-30.06.2025	10,54 €/MWh	12,54 €/MWh
01.07.2025-31.12.2025	12,62 €/MWh	15,02 €/MWh
Angabe gem. § 3 Preisangabenverordnung	Preis netto	Preis brutto
Bis 30.06.2022	0,00 ct/kWh	0,00 ct/kWh
01.07.2022-30.06.2023	0,742 ct/kWh	0,883 ct/kWh
01.07.2023-30.06.2024	0,846 ct/kWh	1,007 ct/kWh
01.07.2024-30.06.2025	1,054 ct/kWh	1,254 ct/kWh
01.07.2025-31.12.2025	1,262 ct/kWh	1,502 ct/kWh

(Hinweis: Staffelpreisvereinbarung, § 5 der Preisbedingungen. Preisberechnung und Abrechnung erfolgt in Euro/MWh)

1.3 Grundpreis

Beheizte Wohnfläche	Preis netto	Preis brutto
0 m ² bis inkl. 350 m ²	4,55 €/m ² /Jahr	5,41 €/m ² /Jahr
Ab 350 m ² bis inkl. 1.000 m ²	4,65 €/m ² /Jahr	5,53 €/m ² /Jahr
Über 1.000 m ²	4,75 €/m ² /Jahr	5,65 €/m ² /Jahr

1.4 Verrechnungspreise

	Preis netto	Preis brutto
Objekt-Wärmezählerpreis		
Objekt-Wärmezählerpreisstufe		
Q _P 1,5	64,45 €/Zähler/Jahr	76,70 €/Zähler/Jahr
Q _P 3,5	137,20 €/Zähler/Jahr	163,27 €/Zähler/Jahr
Q _P 6	246,33 €/Zähler/Jahr	293,13 €/Zähler/Jahr
Q _P 10	508,31 €/Zähler/Jahr	604,89 €/Zähler/Jahr
Q _P 15	869,98 €/Zähler/Jahr	1.035,28 €/Zähler/Jahr
größer Q _P 15	1.270,76 €/Zähler/Jahr	1.512,20 €/Zähler/Jahr



	Preis netto	Preis brutto
Verteilungsabrechnungspreise		
Mehrfamilienhäuser		
Liegenschaftsgrundpreis (allgemein)	49,05 €/Liegenschaft/a	58,37 €/Liegenschaft/a
Liegenschaftsgrundpreis (bei Kostenermittlung nach Nutzergruppen)	17,10 €/Liegenschaft/a	20,35 €/Liegenschaft/a
Einzelabrechnungspreis (Funk)	8,62 €/Abrechnung/a	10,26 €/Abrechnung/a
Einzelabrechnungspreis (konventionell)	5,31 €/Abrechnung/a	6,31 €/Abrechnung/a
Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Funk)	3,07 €/Gerät/a	3,65 €/Gerät/a
Verteilungsmesspreis Heizkostenverteiler (Verdunstung)	5,33 €/Gerät/a	6,34 €/Gerät/a
Verteilungsmesspreis Warmwasserzähler (nur Auslesung)	5,40 €/Gerät/a	6,43 €/Gerät/a
Verteilungsmesspreis Wärme-, Kälte-, Sonderzähler	11,33 €/Gerät/a	13,48 €/Gerät/a
Verteilungs-Warmwasserzählerpreis	22,81 €/Zähler/Jahr	27,14 €/Zähler/Jahr

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	3,00 Euro	

2.2. Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Preis netto	Preis brutto
Einstellung der Wärmeversorgung (umsatzsteuerfrei)	70,00 Euro	
Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (umsatzsteuerfrei)	70,00 Euro	

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zurzeit 19 %.